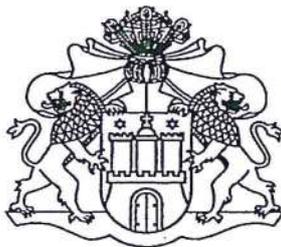


# Landgericht Hamburg

Az.: 313 O 90/17

Verkündet am 24.08.2018



28. AUG 2018

[REDACTED]

## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Axel Marschhausen**, Obernstraße 63, 28832 Achim, Gz.: [REDACTED]

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, Gz.: VW-2016/11-011203

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 13 - durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2018 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 19.644,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13. Mai 2017 Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Tiguan Trend & Fun 4Motion BM Techn. 2.0 TDI, Fahrgestell-Nr. WVGZZZ5NZCW597404, zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 12 % und die Beklagte 88 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 22.401,48 € festgesetzt.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen vorsätzlicher Täuschung beim Kauf seines Pkw.

Der Kläger erwarb am 24. Januar 2012 bei der Fa. Auto Wichert GmbH in Hamburg einen Pkw der Marke VW Tiguan Trend & Fun 4Motion BM Techn. 2.0 TDI, mit der Fahrgestell-Nr. WVGZZZ5NZCW597404 zu einem Kaufpreis von 32.160,00 €. Für den näheren Inhalt des Kaufvertrages wird Bezug genommen auf die Anlage K 1.

Das Fahrzeug aus dem Sortiment der Beklagten ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgerüstet, der mit einer Software ausgestattet wurde, welche die Stickoxidwerte im Prüfstandlauf „optimiert“, die aber im täglichen Betrieb die Abgaskontrollanlage außer Betrieb setzte, wodurch erheblich höhere Stickoxidemissionen entstehen.

Der Kläger beehrte von der Beklagten mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 24. April 2017 erfolglos unter Fristsetzung zum 12. Mai 2017 Schadensersatz. Es wird Bezug genommen auf die Anlage K 5. Auf Verlangen der Beklagten legte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 3. Mai 2017 eine auf ihn lautende Vollmacht vor.

Das Fahrzeug des Klägers wies zum Schluss der mündlichen Verhandlung einen Kilometerstand von 116.750 km auf. Der Kläger will sich auf seinen Rückgewähranspruch eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen, die er nach Maßgabe einer Gesamtleistung seines Kraftfahrzeugs von 300.000 km bemisst.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 22.401,48 nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.05.2017 Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs der Marke VW Tiguan Trend & Fun 4Motion BM Techn. 2.0 TDI, Fahrgestell-Nr. WVGZZZ5NZCW597404, zu zahlen.

hilfsweise: Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Schadensersatz in Höhe von mindestens 5.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.05.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger in Höhe von € 1.242,84 von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Sie ist weiter der Auffassung, dass dem Kläger Ansprüche gegen die Beklagte nicht zustünden. Die von ihr verkaufte Software sei ordnungsgemäß. Kenntnis von etwaigen Unzulänglichkeiten hätten jedenfalls nicht diejenigen Personen gehabt, auf deren Kenntnis es für eine Haftung der Beklagten ankäme. Es sei der Beklagten und den entsprechenden Personen auch kein Vorsatz nachweisbar. Schlussendlich sei dem Kläger durch die Verwendung der Software auch kein Schaden entstanden.

Die Klage ist der Beklagten am 5. Juli 2017 zugestellt worden.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das erkennende Gericht örtlich gem. § 32 ZPO zuständig.

Die Klage ist auch begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch in Höhe von € 19.644,40 aus § 826 BGB zu. Die Kammer schließt sich im Ergebnis und der Begründung der zutreffenden und ausführlich begründeten Entscheidung des Landgerichts Dortmund an (Urteil 6. Juni 2017, 12 O 228/16; zitiert nach juris).

Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger sittenwidrig gehandelt. Sie hat bewusst über die Mangelfreiheit des von ihr hergestellten Fahrzeugs getäuscht. Mangelhaft ist der Wagen im Echtbetrieb, weil sich die Beklagte eines auf Anordnung des Kraftfahrtbundesamtes zu beseitigenden, unzulässigen Abschaltmechanismus für die Messung der Stickoxid-Werte unter Prüfbedingungen bedient hat. Der Käufer eines Fahrzeugs kann im Rahmen der üblichen und zu erwartenden Beschaffenheit eines Neuwagenkaufs in jedem Fall davon ausgehen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassungsfähigkeit seines Fahrzeugs auf rechtmäßigem Wege eingehalten werden, ohne die Verwendung einer manipulierenden Software, die im Rahmen eines Prüflaufstandes einen Modus aktiviert, der nicht dem üblichen Betriebsmodus entspricht und in dem der Stickoxidausstoß reduziert wird (vgl. LG Hamburg, Urteil vom 07.03.2018 - 329 O 105/17; LG Neuruppin, Urteil vom 24. Mai 2017 - 1 O 170/16 - unter Verweis unter anderem auf LG Regensburg, Urteil vom 04.01.2017, 7 O 967/16; LG Münster, Urteil vom 14.03.2016, 11 O 341/15; LG Oldenburg, Urteil vom 01.09.2016, 16 O 790/16 LG Aachen, Urteil vom 18.05.2016, 9 O 269/16).

Die Kammer legt bei ihrer Entscheidung zu Grunde, dass die Beklagte durch Personen gehandelt hat, für die sie nach § 31 BGB einzustehen hat. Abweichendes hat die Beklagte auch auf den Hinweis der Kammer in der mündlichen Verhandlung vom 31. Mai 2018 nicht (hinreichend) substantiiert vorgetragen.

Dem Kläger ist ein Schaden dadurch entstanden, dass er ein Fahrzeug erworben hat, dass „manipuliert“ ist und damit eine ordnungsgemäße Funktion technisch nur simuliert.

Die Beklagte hat den Kläger für den Ersatz seiner Schäden so zu stellen, als ob der auf Grund

der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung erfolgte Kauf des Fahrzeugs mit Kaufpreiszahlung und Übergabe unterblieben sei. Das bedeutet wiederum Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs gegen Erstattung des Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen.

Die Höhe des Schadensersatzes ergibt sich also aus dem Kaufpreis von € 32.160,00 abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung. Die Nutzungsentschädigung errechnet sich aus der Laufleistung in Höhe von 116.750 km und einer durchschnittlichen Laufleistung von 300.000 km. Die Nutzungsentschädigung beträgt daher € 12.515,60.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freihaltung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.242,84. Mangels gegenteiligen Vortrags der Beklagten ist davon auszugehen, dass der Kläger sich zum Zeitpunkt der vorgerichtlichen Tätigkeit seines Prozessbevollmächtigten eine geringere Nutzungsentschädigung, wie sie noch in der Klageschrift vom 30. Mai 2017 dargelegt wird, auf seinen Schadensersatz hätte anrechnen lassen müssen.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1 und 2 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.



Richter am Landgericht